



Fachbereichsstatut

Finanzdienstleistungen – Fachbereich 1

Zuletzt geändert durch den Gewerkschaftsrat in seiner Sitzung am **29./30. Januar 2014**.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Personen- und Statusgruppen.....	3
2.1 Frauen- und Gleichstellungspolitik	3
2.2 Jugend.....	3
2.3 Seniorinnen/Senioren.....	4
2.4 Beamtinnen/Beamte.....	4
2.5 Erwerbslose	4
2.6 Schwerbehinderte	4
3. Aufgaben	4
3.1 Tarifpolitik	4
3.2 Betriebs- und Unternehmenspolitik, Branchenpolitik, Berufspolitik	5
3.3 Betreuungsarbeit.....	5
4. Organisatorische Gliederung.....	5
4.1 Fachbereich	5
4.1.1 Fachgruppen.....	6
4.2 Bezirksfachbereich.....	7
4.2.1 räumliche Gliederung	7
4.2.2 Betriebsgruppen und Ortsfachbereiche/-fachgruppen	7
4.2.3 Bezirksfachbereich/Bezirksfachgruppe.....	7
4.3 Landesbezirksfachbereich / Landesbezirksfachgruppen	8
4.3.1 räumliche Gliederung	8
4.3.2 Aufgaben.....	8
4.3.3 Landesbezirksfachbereichs-/Landesbezirksfachgruppenkonferenz	8
4.4 Bundesfachbereich / Bundesfachgruppen.....	9
4.4.1 Bundesfachbereichs- / Bundesfachgruppenkonferenz.....	9
5. Finanzmittel	10
Anlage 1 – Mitgliederzuordnung -	11
Anlage 2 – Aufgabenzuordnung -	13
Anlage 3 – Gremienbesetzung -	17

1. Geltungsbereich

Diese Statuten gelten, ausgehend von den Bestimmungen der ver.di-Satzung, für die Arbeit des Fachbereichs Finanzdienstleistungen auf allen Organisationsebenen sowie für die im Fachbereich zu bildenden Fachgruppen, Spartenausschüsse, Tarifkommissionen, Arbeitskreise bzw. Projektgruppen.

Sie stellen sicher, dass unsere Mitglieder jederzeit in die Mitarbeit einbezogen, Delegierte demokratisch gewählt und Vorstände ordnungsgemäß zusammengesetzt werden können. Gewerkschaftlich Nichtorganisierten werden entsprechende Angebote zur Mitarbeit gemacht, um sie als Mitglieder zu gewinnen.

Der Fachbereich Finanzdienstleistungen besteht aus den Mitgliedern, die in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen tätig sind sowie vom Wirkungsbereich der International and European Public Services Organisation (IPSO) erfasst werden und allen diesen Bereichen unmittelbar zugehörigen bzw. für sie überwiegend tätigen Unternehmen, z.B. Rechenzentren, Dienstleistungsunternehmen, Auskunfteien, Service- und Callcenter.

Zum Fachbereich gehören üblicherweise auch Mitglieder aus Betrieben und Teilbranchen, die die Branchentarifverträge des Fachbereichs anwenden und/oder den Arbeitgeberverbänden der Branchen des Fachbereichs angehören.

Erfasst werden auch die im Geltungsbereich des Fachbereiches beschäftigten freiberuflich tätigen sowie arbeitnehmerähnlich beschäftigten Mitglieder sowie entsprechende Unternehmen.

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieses Fachbereichsstatuts.

2. Personen- und Statusgruppen

2.1 Frauen- und Gleichstellungspolitik

Frauen- und Gleichstellungspolitik ist eine wesentliche Aufgabe des Fachbereiches bzw. der Fachgruppen. Entsprechend ist eine fachbereichs- bzw. fachgruppenbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik aufzubauen.

Auf allen Ebenen soll es Strukturen für die fachbereichs- bzw. fachgruppenbezogene Frauen- und Gleichstellungspolitik geben. Genauerer regelt die ver.di-Richtlinie zur Frauen- und Gleichstellungspolitik.

Auf der Ebene des Bundesfachbereichs wird gemäß der Richtlinie zur Frauen- und Gleichstellungspolitik ein Frauenvorstand gebildet (siehe Anlage 3).

Die Mindestquote ist bei der Verteilung der Mandate in den Gremien zu berücksichtigen. Näheres regelt § 20 Absatz 3 der ver.di-Satzung.

2.2 Jugend

Jugendarbeit ist eine wesentliche Aufgabe des Fachbereichs. Eine Unterstützung und Förderung der Jugendarbeit soll auf allen Ebenen im Fachbereich durch die Gremienarbeit erfolgen. Die Jugend bringt ihre Themen, Anträge und Ideen im jeweiligen Fachbereichs- bzw. Fachgruppenvorstand und auf den jeweiligen Fachbereichs- bzw. Fachgruppenkonferenzen ein.

Die Jugend ist bei der Verteilung der Mandate in den Gremien entsprechend dem Anteil an der Mitgliedschaft, jedoch mindestens mit zwei Vertreter/innen zu beteiligen. Näheres regelt § 20 Absatz 4 der ver.di-Satzung bzw. die ver.di Richtlinie zur Jugendpolitik.

2.3 Seniorinnen/Senioren

Im Fachbereich nehmen die Seniorinnen und Senioren über ihre Senioren/innenvorstände Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen. Zur Wahrung der spezifischen Interessen wird jeweils 1 Vertreter/in der Seniorinnen und Senioren in die Vorstände des Fachbereichs entsandt.

Näheres regelt § 20 Absatz 4 der ver.di-Satzung bzw. die Richtlinie Seniorenpolitik.

2.4 Beamtinnen/Beamte

Der Fachbereich/die Fachgruppen entsenden ihre Vertreter/in in die auf den Ebenen fachbereichsübergreifend zu bildenden Beamten/innen-Ausschüsse.

Der Fachbereich/die Fachgruppen berücksichtigen bei der Wahl der Delegierten zu den Fachbereichskonferenzen der Ebenen die Beamtinnen und Beamten entsprechend ihrer Vertretung.

2.5 Erwerbslose

Die Beteiligung der Erwerbslosen im Fachbereich richtet sich nach der ver.di-Richtlinie zur Erwerbslosenpolitik.

2.6 Schwerbehinderte

Im Fachbereich nehmen die Vertreter/innen der Schwerbehinderten Einfluss auf sie betreffende Entscheidungen. Zur Wahrung der spezifischen Interessen können Vertreter/innen der Schwerbehinderten in Arbeitskreise und Gremien der jeweiligen Ebenen entsandt werden.

3. Aufgaben

Der Fachbereich und die Fachgruppen wahren und fördern die Belange der Mitglieder in der Berufs-, Betriebs-Branchen- und Tarifpolitik. Im Rahmen der bereichs- und fachgruppenbezogenen Arbeitsplanung nehmen sie die in der Satzung und in diesem Statut festgelegten Aufgaben wahr.

3.1 Tarifpolitik

Der Fachbereich bzw. im Rahmen der Aufgabenzuordnung die Fachgruppen vertreten die Mitgliederinteressen in der Tarifpolitik. Tarifarbeit wird, soweit erforderlich, auf allen Fachbereichsebenen geleistet. Die inhaltliche Koordinierung obliegt dem Bundesfachbereich bzw. den Bundesfachgruppen.

Entsprechende Tarifkommissionen sind durch die zuständigen Ebenen im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereich zu bilden. Näheres regelt die Tarifrichtlinie (siehe auch Anlage 3 - Gremienbesetzung).

3.2 Betriebs- und Unternehmenspolitik, Branchenpolitik, Berufspolitik

Durch den Fachbereich bzw. durch die Fachgruppen wird die Interessenvertretung gegenüber den Branchenverbänden bzw. branchenspezifischen Einrichtungen, aber auch gegenüber den politisch Verantwortlichen in Regierung, Ministerien und Parlamenten sowie anderen Institutionen bei branchenspezifischen Themen wahrgenommen. Hinzu kommt die Einflussnahme bei der Gestaltung des Strukturwandels in den Branchen, zur Entwicklung und Aktualisierung von Berufsbildern und die Einflussnahme auf Qualifizierungs-/Weiterbildungsangebote.

Die Unternehmensbetreuung ist eine wesentliche Aufgabe im Fachbereich. Dabei gilt es insbesondere, die Tarif-, Branchen- und Unternehmenspolitik optimal miteinander zu verbinden.

3.3 Betreuungsarbeit

Betreuungsarbeit findet vorrangig auf der betrieblichen und der regionalen Ebene statt.

Aufgrund der Größe und Struktur des Fachbereiches wird die regionale Arbeit häufig bezirksübergreifend und teilweise nur auf Landesebene angesiedelt bzw. geleistet werden können.

Im Rahmen des Aufgabenkataloges (Anlage 2) werden Unternehmensbetreuungsaufgaben sowie die fachbezogene Aufgabenwahrnehmung für die Ebenen festgelegt.

Die hauptamtliche Betreuung erfolgt durch Sekretäre/innen die ausschließlich bzw. mit mindestens 50 %er Arbeitskapazität im FiDi-Bereich tätig sind. Gegebenenfalls verbleibende Arbeitskapazitäten dürfen jedoch nur einem weiteren Fachbereich oder Aufgabengebiet zugeordnet werden.

Die Stellenpläne sind auf der Grundlage der Budgetierungsrichtlinie zu erstellen.

4. Organisatorische Gliederung

4.1 Fachbereich

Der Fachbereich hat folgende Organe:

- a) auf betrieblicher/örtlicher Ebene
 - Betriebliche Vertrauensleuteversammlung (Betriebsgruppe) / örtliche Fachbereichsversammlung
 - Betrieblicher Vertrauensleutevorstand (Betriebsgruppenvorstand) / örtlicher Fachbereichsvorstand
- b) auf Bezirksebene
 - Bezirksfachbereichskonferenz / Bezirksfachbereichsversammlung
 - Bezirksfachbereichsvorstand
- c) auf Landesbezirksebene
 - Landesbezirksfachbereichskonferenz
 - Landesbezirksfachbereichsvorstand
- d) auf Bundesebene:
 - Bundesfachbereichskonferenz
 - Bundesfachbereichsvorstand

Im Fachbereich werden Fachgruppen gebildet. Über die Bildung von Fachgruppen entscheidet der Fachbereichsvorstand in Abstimmung mit den Fachgruppenvorständen. Auf Beschluss des Fachbereichsvorstands oder des jeweiligen Fachgruppenvorstandes können Spartenausschüsse, Arbeitskreise und Projektgruppen sowie geschäftsführende Vorstände (-teams) gebildet werden. Die Fachbereichs- bzw. Fachgruppenvorstände bestimmen deren Größe und Aufgaben.

Die Fachbereichs-/Fachgruppenvorstände und sonstigen Gremien arbeiten sowohl auf der jeweiligen Ebene, als auch mit den Gremien der unterschiedlichen Ebenen (Fachbereich/ Fachgruppe/Gesamtorganisation) eng zusammen. Sie unterstützen sich gegenseitig zur Erreichung der festgelegten Ziele.

4.1.1 Fachgruppen

Die Organe der Fachgruppen sind Fachgruppenkonferenzen bzw. die Fachgruppenvorstände der jeweiligen Ebenen. Die Fachgruppen leisten die fachgruppenspezifische Grundlagenarbeit und wirken mit bei der Branchen-, Unternehmens-, Betriebs- und Tarifpolitik.

Es werden folgende drei Fachgruppen gebildet:

a) Bankgewerbe

In der Fachgruppe Bankgewerbe werden auf Bundesebene Fachgruppenausschüsse für Genossenschaftsbanken und den Postbank-Konzern gebildet, die zu spezifischen Angelegenheiten ihres Bereiches eigenständig tätig werden können und eigene Finanzmittel für ihre Arbeit von der Fachgruppe Bankgewerbe, orientiert an den Mitgliedsanteilen, erhalten.

b) Öffentlich-rechtliche Sparkassen/Bundesbank

Der Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank ist für die übergreifenden Themen, insbesondere die Tarifpolitik zuständig. Die aus den Sparkassen und die aus der Bundesbank stammenden Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes sind jeweils für die Angelegenheiten zuständig, die nur ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich betreffen. Sie erhalten von der Bundesfachgruppe Sparkassen/Bundesbank für ihre Arbeit eigene Finanzmittel, orientiert an den Mitgliedsanteilen.

c) Versicherungen

Die Zuordnung der Mitglieder zu den Fachgruppen erfolgt nach der Tarifzugehörigkeit zu den Flächentarifverträgen (TVÖD, Tarifverträge Bankgewerbe, Tarifverträge Versicherungswirtschaft). Mitglieder in Tochterunternehmen mit eigenem Haustarifvertrag bzw. ohne Tarifbindung werden grundsätzlich der gleichen Fachgruppe zugeordnet wie das/die beherrschenden Unternehmen.

Als weiteres, nachgeordnetes Zuordnungskriterium ergibt sich für die Fachgruppe Sparkassen/ Bundesbank die fachliche Vertretung für die Sparkassen- Finanzgruppe. Der Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank ist für die Koordination und Umsetzung der Branchenpolitik im Sparkassenverbund zuständig.

Für Themen, die die Rolle und Aufgaben der 3 Säulen im Kreditgewerbe insgesamt betreffen, ist der Bundesfachbereichsvorstand zuständig.

Die Fachgruppen des Geld- und Kreditgewerbes können auf Bundesebene zur Erörterung/Abstimmung in gemeinsamen Fragen und Problemstellungen einen Koordinie-

rungskreis bilden.

Die Gliederung der Landesbezirksebene kann von der Bundesgliederung abweichen. Der Landesbezirkfachbereichsvorstand stellt über die Bildung bzw. Nichtbildung der Fachgruppen Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand her.

Auf Bezirksebene oder bezirksübergreifend können die Aktivitäten auch in einem Fachbereichsvorstand zusammengefasst werden, der die Aufgaben und Rechte der Einzelfachgruppen wahrnimmt. Für das Geld- und Kreditgewerbe kann auch auf der Bezirksebene eine gemeinsame Fachgruppe gebildet werden.

4.2 Bezirksfachbereich

4.2.1 räumliche Gliederung

Wo betrieblich/örtlich/bezirklich die Voraussetzungen zur Bildung aktiv arbeitender Gruppierungen gegeben sind und Mitglieder diese beantragen, ist nach Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Fachbereichsvorstand gem. §§ 56 und 57 der Satzung die betriebliche oder örtliche Ebene zu bilden.

Ist eine Gremienbildung auf der Bezirksebene aufgrund der Eigenart und der Struktur des jeweiligen Bereichs nicht möglich, ist die Organisationseinheit auf der zwingend Fachbereichs- bzw. Fachgruppenkonferenzen zur Wahl von Fachbereichs- bzw. Fachgruppenvorständen durchgeführt werden, bezirksübergreifend oder auf Landesebene zu schaffen. Über die jeweilige Vorgehensweise ist Einvernehmen mit dem Fachbereich der nächsthöheren Ebene herzustellen.

Schlüsselzahlen zur Delegiertenentsendung sind struktur- und budgetabhängig von den jeweils zuständigen Vorständen festzulegen.

4.2.2 Betriebsgruppen und Ortsfachbereiche/-fachgruppen

Auf der betrieblichen Ebene ist die Schaffung von Vertrauensleutestrukturen anzustreben.

Zum Zwecke der Delegiertenwahl werden die Mitglieder auf der Bezirksebene oder bezirksübergreifend zusammengefasst, sofern dies nicht auf der Ebene der Betriebsgruppen oder Ortsfachbereiche/-fachgruppen möglich ist.

Näheres regeln die ver.di-Richtlinien zur Betriebs- und Vertrauensleutearbeit.

4.2.3 Bezirksfachbereich/Bezirksfachgruppe

Rechtzeitig vor den Bezirkskonferenzen werden Bezirksfachbereichskonferenzen bzw. Bezirksfachgruppenkonferenzen integriert bzw. unmittelbar vorgeschaltet durchgeführt. Im Rahmen der Bezirksfachbereichskonferenz (Delegierten-/Mitglieder-versammlung) beraten die Mitglieder/Delegierten über ihre Interessen und fassen Beschlüsse.

Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bezirksfachbereichskonferenz gehören nach § 52 der ver.di Satzung insbesondere:

- a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Bezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/in
- b) Wahl ihrer Kandidat/innen für den Bezirksvorstand

- c) Wahl ihrer Delegierten zur Bezirkskonferenz, Landesbezirksfachbereichskonferenz und zur Bundesfachbereichskonferenz
- d) Wahl ihrer Delegierten zur Landesbezirkskonferenz und zum Bundeskongress
- e) Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Finanzberichts des Bezirksfachbereichsvorstandes
- f) Entlastung des Bezirksfachbereichsvorstandes
- g) Entscheidung über Aufträge an den Bezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Landesbezirksfachbereichskonferenz, den Landesbezirksfachbereichsvorstand, die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand, an den Bezirksvorstand sowie an die Bezirkskonferenz, die Landesbezirkskonferenz und an den Bundeskongress.

Wurden Bezirksfachgruppenkonferenzen als Teilversammlungen der Bezirksfachbereichskonferenz durchgeführt und wurden in den Teilversammlungen Bezirksfachgruppenvorstände gewählt, so hat der Bezirksfachgruppenvorstand ein Vorschlagsrecht an die Bezirksfachbereichskonferenz zur Besetzung des Bezirksfachbereichsvorstandes.

4.3 Landesbezirksfachbereich/Landesbezirksfachgruppen

4.3.1 räumliche Gliederung

Der Landesbezirksfachbereich deckt die räumliche Gliederung des Landesbezirks ab. Bei grenzüberschreitenden Betreuungsaufgaben sind diese mit der Bundesebene abzustimmen.

4.3.2 Aufgaben

Neben den gem. § 55 der Satzung festgelegten Aufgaben stellt die Landesbezirksebene die Interessenvertretung der Mitglieder, deren Betriebe/Unternehmen sich über die Bezirksebene hinaus erstrecken, sicher.

Die Koordination der Unternehmensbetreuung, die über die Bezirksgrenzen hinausgehen, jedoch den Landesbezirksbereich nicht verlassen, obliegt grundsätzlich der Landesbezirksfachbereichsebene(-leitung). Hierzu gehört auch die Betreuung von Sparten und Arbeitsgemeinschaften, die auf Landesebene gebildet werden, sowie die Einflussnahme auf landespolitische Entscheidungen soweit Mitglieder des Fachbereichs davon betroffen sind. Eine Koordinierung und Abstimmung mit den übrigen Bereichen des Landesbezirks und der Gesamtorganisation ist, soweit erforderlich, sicherzustellen.

4.3.3 Landesbezirksfachbereichs-/Landesbezirksfachgruppenkonferenz

Vor den Landesbezirkskonferenzen sind Landesbezirksfachbereichs- sowie Landesbezirksfachgruppenkonferenzen durchzuführen.

Sie sind als Delegiertenkonferenzen durchzuführen. Die Delegierten kommen aus Betrieben und Dienststellen, aus Bezirksmitgliederversammlungen bzw. aus den Bezirksfachbereichs- bzw. Bezirksfachgruppenkonferenzen.

Landesbezirksfachgruppenkonferenzen werden in die Landesbezirksfachbereichskonferenzen integriert bzw. unmittelbar vorgeschaltet. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Landesbezirksfachbereichskonferenz gehören nach § 54 der ver.di Satzung insbesondere:

- a) Festlegung der Zahl und Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Landesbezirksfachbereichsvorstands und deren Stellvertreter/innen sowie die Wahl des/der Vorsitzenden und seines/seiner Stellvertreter/innen
- b) Wahl der Delegierten des Fachbereichs zur Landesbezirkskonferenz
- c) Wahl der Delegierten zur Bundesfachbereichskonferenz
- d) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress
- e) Nominierung der Kandidat/innen für den Landesbezirksvorstand
- f) Entgegennahme der Geschäftsberichte und des Finanzberichts des Landesbezirksfachbereichsvorstands und des Berichts der Revisionskommission
- g) Entlastung des Landesbezirksfachbereichsvorstands
- h) Entscheidung über Aufträge an den Landesbezirksfachbereichsvorstand und über Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz, den Bundesfachbereichsvorstand und an die Landesbezirkskonferenz sowie den Landesbezirksvorstand und an den Bundeskongress.

Die Delegierten der Landesbezirksfachgruppenkonferenzen wählen Delegierte zu den Bundesfachgruppenkonferenzen, soweit die Wahl nicht auf Bezirksebene stattgefunden hat.

Die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen wählen Landesbezirksfachgruppenvorstände. Diese haben ein Vorschlagsrecht an die Landesbezirksfachbereichskonferenz zur Besetzung des Landesbezirksfachbereichsvorstandes.

4.4 Bundesfachbereich/Bundesfachgruppen

4.4.1 Bundesfachbereichs-/Bundesfachgruppenkonferenz

Vor den Bundeskongressen sind Bundesfachbereichs- und Bundesfachgruppenkonferenzen durchzuführen. Die Bundesfachgruppenkonferenzen werden in die Bundesfachbereichskonferenz integriert bzw. unmittelbar vorgeschaltet durchgeführt.

Die Bundesfachbereichskonferenz und die Bundesfachgruppenkonferenzen setzen sich aus Delegierten zusammen, die durch die Bezirks- bzw. Landesbezirksfachbereichskonferenzen bzw. die jeweiligen Fachgruppenkonferenzen gewählt wurden.

Die Benennung des Senior/innenmandats für die Bundesfachgruppenkonferenzen erfolgt durch die BFG-Vorstände in Abstimmung mit dem Bundessenior/innenausschuss. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesfachbereichskonferenz gehören nach § 57 der Satzung insbesondere:

- a) Festlegung der Grundsätze der Gewerkschaftspolitik im Fachbereich
- b) Festlegung der Zahl und Wahl der Bundesfachbereichsvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter/innen
- c) Wahl ihrer Delegierten zum Bundeskongress
- d) Nominierung eines/einer Leiter/in des Fachbereichs als Mitglied des Bundesvorstands durch Wahl auf der Bundesfachbereichskonferenz
- e) Nominierung der Mitglieder des Fachbereichs im Gewerkschaftsrat
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und sonstiger für die Bundesfachbereichskonferenz satzungsrechtlich vorgesehener Berichte
- g) Entscheidung über Aufträge an den Bundesfachbereichsvorstand sowie über Anträge an den Bundesvorstand, den Gewerkschaftsrat und den Bundeskongress

Die Bundesfachgruppenkonferenzen wählen Bundesfachgruppenvorstände. Die Landesfachgruppenkonferenzen haben ein Vorschlagsrecht an die jeweilige Bundesfachgruppenkonferenz zur Besetzung des jeweiligen Bundesfachgruppenvorstands, soweit die-

ses Statut nichts anderes regelt.

Die Bundesfachgruppenvorstände haben ein Vorschlagsrecht an die Bundesfachbereichskonferenz zur Besetzung des Bundesfachbereichsvorstands.

Im Bundesfachbereichsvorstand sollen grundsätzlich alle Landesbezirksfachbereiche vertreten sein.

5. Finanzmittel

Die den Ebenen zustehenden Budgets für den Fachbereich sind, orientiert am anteiligen Beitragsaufkommen der Fachgruppen, durch den Fachbereichsvorstand zu verteilen. Dies gilt auch für fachgruppenübergreifende Finanzmittel innerhalb des Fachbereiches.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht jedoch für die Finanzierung der Postbank-Filialvertrieb AG, diese bleibt im bisherigen Umfang des Volumens im Fachbereich 10 und nach dessen Berechnung erhalten.

Dabei werden für Jugendarbeit sowie Frauen- und Gleichstellungspolitik und die fachbereichsbezogene Bildungsarbeit entsprechende Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch, soweit im Fachbereich Aktivitäten für Seniorinnen/Senioren und Erwerbslose stattfinden.

Ein Teil der zur Verfügung stehenden Mittel auf allen Organisationsebenen ist für Projekte, die übergreifend im Fachbereich abgestimmt werden sollen, sowie für die Kosten der Tarifarbeit zu reservieren.

Für die ehrenamtliche Fachbereichsarbeit der 4. Ebene werden kontinuierlich feste Mittel des Fachbereichs im Bezirk bzw. Landesbezirk zur Verfügung gestellt. Näheres regelt der Bundesfachbereichsvorstand.

Anlage 1 - Mitgliederzuordnung -

Anlage 2 - Aufgabenzuordnung -

Anlage 3 - Gremienbesetzung -

Anlage 1 zum Fachbereichsstatut FB 1 Finanzdienstleistungen

Mitgliederzuordnung

Der Fachbereich ist für folgende Unternehmen, Betriebe und Dienststellen zuständig:

Wirtschaftsklasse

Zentralbanken

- Europäische Zentralbank
- Deutsche Bundesbank

Kreditinstitute

- Kreditbanken
- Landesbanken
- Sparkassen
- Genossenschaftliche Zentralbanken
- Kreditgenossenschaften
- Realkreditinstitute
- Kreditinstitute mit Sonderaufgaben
- Postbank
- Bausparkassen
- Spezialkreditinstitute
- Direkt-/Internetbanken
- Teilzahlungsbanken
- Mit dem Geld- und Kreditgewerbe verbundene Unternehmen

Finanzierungsinstitutionen

- Institutionen für
Finanzierungsleasing
- Kapitalanlagegesellschaften
- Leihhäuser
- Kreditkartenorganisationen
- Sonstige Finanzierungsinstitute
- Post-, Spar- und Darlehensvereine

Versicherungsgewerbe

- Lebensversicherungen
- Rückversicherungen
- Private Krankenversicherungen

- Schaden- und Unfallversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Kreditversicherungen
- Direkt-/Internetversicherung
- Postversicherungen
- Versicherungsvermittlungsunternehmen (z.B. Makler, Agenturen, Strukturvertriebe)
- Versicherungsverbundene Unternehmen

Mit den Finanzdienstleistungen verbundene Unternehmen

- Effekten- und Warentermin-Börsen
- Effektenvermittlung und -verwaltung
- Vermittlung von Bausparverträgen
- Hypothekenvermittlung
- Betrieb von Wechselstuben
- internationale Abwicklung von Bankdiensten mittels der Fernmeldedienste
- Risiko und Schadensbewertung
- Transaktionsbanken
- IT-Service (Rechenzentren)
- Kundenservice-/Callcenter
- Auskunftsteien
- Inkassogesellschaften
- Beschäftigungsgesellschaften der Branchen
- Abwicklungsbanken und –gesellschaften (z.B. Wertpapier/Zahlungsverkehr)
- Verbände und Einrichtungen des Bank-, Sparkassen- und Versicherungswesen

Spiel, Wett- und Lotteriewesen

**Anlage 2 zum Fachbereichsstatut FB 1 Finanzdienstleistungen
Aufgabenzuordnung**

Aufgabenzuordnung für den Fachbereich „Finanzdienstleistungen“

Aufgabe	Bund	Land	Bezirk
1. Tarifpolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Flächentarifverhandlungen • Haustarifverhandlungen • Koordinierung der Tarifpolitik • Teilbranchen- und Spartentarifverhandlungen • Tarifgrundsätze • Arbeitskampf- und Kampagnenkoordination • Unterstützung bei der Umsetzung von Tarifergebnissen 	<ul style="list-style-type: none"> • i. Z. mit Fach- und Betriebsgruppenarbeit • Haustarifverhandlungen: soweit diese im Geltungsbereich eines Bundes-Tarifvertrages durchgeführt werden, in Abstimmung mit dem Bundes-FB • Umsetzung von Tarifergebnissen in den Betrieben 	<ul style="list-style-type: none"> • i. Z. mit Fach- und Betriebsgruppenarbeit • Haustarifverhandlungen in abgestimmten Fällen • Umsetzung von Tarifergebnissen in den Betrieben
2. Berufs-, Bildungs- und Branchenpolitik	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Fortschreibung eines Berufs- und (Teil-) Branchenpolitischen Programms • Foren für fachspezifische Themen, z. B. Strukturwandel und Fusionen; Arbeits- u. Öffnungszeiten; Neue Technologien; Europäische Entwicklung • Beobachtung und Auswertung der Branchen-, Teilbranchen- und Unternehmensentwicklung • Auswertung wirtschaftl. Daten • Entwicklung von Berufsbildern und Weiterbildungskonzepten • Angebote für Berufsgruppen, z. B. für (Investment)banker, Versicherer (In- 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Koordination der Betreuungsarbeit • Beteiligung an Kontaktstelle Schule/Betrieb • Zielgruppen- und Werbearbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Betreuungsarbeit • Beteiligung an Kontaktstelle Schule/Betrieb • Zielgruppen- und Werbearbeit

	<p>nendienst, Außendienst), IT-Spezialisten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontakt zu branchenspezifischen Einrichtungen (z. B. BAKred) • Zielgruppen- und Werbearbeit 		
<p>3. Konzern- und Unternehmensbetreuung/AR und VR</p> <p>(vgl. Anlage 1)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Große bundesweit tätige Unternehmen/Konzerne/AR und VR • Teilbranchenbetreuung insbes. Betreuung der BR-/PR-Arbeitsgemeinschaften • EBR-Arbeit • Koordination der Konzern- und Unternehmenspolitik • Verzahnung von Tarif- und Branchenpolitik in Unternehmen/Betrieben • Verantwortung für die AR- und VR-Wahlen • Förderung der Mitglieder in den Mitbestimmungsorganen • ver.di-Unternehmensprofil entwickeln • Unternehmensgruppen/Teilbranchengruppen/Betriebsgruppen bilden 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmens-/Betriebsbetreuung/AR und VR • Betreuung spezieller Arbeitsgemeinschaften • BR-/PR-/JAV- u. Betriebsgruppen-Betreuung • BR-/PR-/JAV- u. Betriebsgruppen-Wahlen • Vertrauensleute-Arbeit • Unternehmensbetreuung in abgestimmten Fällen • Verzahnung von Tarif- und Branchenpolitik in Unternehmen/Betrieben • Förderung der Mitglieder in den Mitbestimmungsorganen • ver.di-Unternehmensprofil entwickeln • Unternehmensgruppen/Teilbranchengruppen/Betriebsgruppen bilden 	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmens-/Betriebsbetreuung/AR und VR • Betreuung spezieller Arbeitsgemeinschaften • BR-/PR-/JAV- u. BGen-Betreuung • BR-/PR-/JAV- u. BGen-Wahlen • Vertrauensleute-Arbeit • Unternehmensbetreuung in abgestimmten Fällen • Verzahnung von Tarif- und Branchenpolitik in Unternehmen/Betrieben • Förderung der Mitglieder in den Mitbestimmungsorganen • ver.di-Unternehmensprofil entwickeln • Unternehmensgruppen/Teilbranchengruppen/Betriebsgruppen bilden
<p>4. Personen- und Statusgruppenarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen- und Gleichstellungspolitik • Jugendarbeit • SeniorInnenarbeit • BeamtInnen • Arbeitslose • Schwerbehinderte 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen- und Gleichstellungspolitik • Jugendarbeit • SeniorInnenarbeit • BeamtInnen • Arbeitslose • Schwerbehinderte 	<ul style="list-style-type: none"> • Frauen- und Gleichstellungspolitik • Jugendarbeit • SeniorInnenarbeit • BeamtInnen • Arbeitslose • Schwerbehinderte
<p>5. Bildungsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Bildungskonzepten <p>a) Externe Bildungsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Bildungskonzepten <p>a) Externe Bildungsarbeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Bildungskonzepten <p>a) Externe Bildungsarbeit</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • (Teil-) Branchenbezogen (Organisation und Durchführung) • Unternehmensspezifisch (Organisation und Durchführung) • Seminare für (G)BR/(G)PR/(G)JAV/HPR/KBR/EBR <p>b) Interne Bildungsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • FB-bezogene Qualifizierung von SekretärInnen (Impulse für Personalabteilung und ggf. aktive Unterstützung) • Fachsekretärskonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • (Teil-) Branchenbezogen (Organisation und Durchführung) • Unternehmensspezifisch (Organisation und Durchführung) • Seminare für (G)BR/(G)PR/(G)JAV/HPR/KBR/EBR <p>b) Interne Bildungsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • FB-bezogene Qualifizierung von SekretärInnen (Impulse für Personalabteilung und ggf. aktive Unterstützung) • Fachsekretärskonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> • (Teil-) Branchenbezogen (Organisation und Durchführung) • Unternehmensspezifisch (Organisation und Durchführung) • Seminare für BR/PR/JAV und für Mitglieder <p>b) Fachsekretärbesprechungen</p>
6. Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Medienarbeit • sonstige Publikationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Medienarbeit • sonstige Publikationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Presse- und Medienarbeit • sonstige Publikationen
7. Internationales, soweit der Fachbereich betroffen ist	<ul style="list-style-type: none"> • Euro Uni • bilaterale Kontakte • EBR'e • Europäische Institutionen, die den FB betreffen (z. B. EZB) 	<ul style="list-style-type: none"> • bilaterale Kontakte in Abstimmung mit der Bundesebene 	<ul style="list-style-type: none"> • bilaterale Kontakte in Abstimmung mit der Bundesebene
8. Service-Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • neue Angebote aufgrund von mitgeteilten Bedarfen • Konzepte für Mitgliederwerbung • Mitglieder- und Beitragsstatistik 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederwerbung, --betreuung und -beratung im bezirksübergreifenden Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederwerbung • Mitgliederbetreuung • Mitgliederberatung
9. Lobby- und Verbandsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung/Ministerien • Parteien • Verbände • Stiftungen • Wissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Landesregierung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Landkreise • Landesregierung (Berlin, Bremen)

10. Rechtspolitik	<ul style="list-style-type: none"> • BPersVG • LpersVG-Koordinierung • BetrVG • FB-bezogene Gesetze wie z. B. KWG • Sparkassengesetze 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Koordination der Betreuungsarbeit • L-PersVG • Sparkassengesetze 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Betreuungsarbeit
11. Fachbereichs-Gremien/Konferenzen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundes-FB-Vorstand • Bundes-FG-Vorstände • Bundes-FB-Konferenz • Bundes-FG-Konferenzen • Fachausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Landes-FB-Vorstand • Landes-FG-Vorstände • Landes-FB-Konferenz • Landes-FG-Konferenzen • Fachausschüsse 	<ul style="list-style-type: none"> • Bezirks-FB-Vorstand • Bezirks-FG-Vorstände • Bezirks-FB-Konferenz • Bezirks-FG-Konferenzen • Fachausschüsse
12. Abstimmung der Arbeit (Koordinationsstruktur)	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtorganisation • FB mit anderen FB • FG im FB (auf allen 3 Ebenen) • innerhalb FG (auf allen 3 Ebenen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtorganisation • FB mit anderen FB • FG im FB (auf allen 3 Ebenen) • innerhalb FG (auf allen 3 Ebenen) 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesamtorganisation • FB mit anderen FB • FG im FB (auf allen 3 Ebenen) • innerhalb FG (auf allen 3 Ebenen)
13. Festlegung Personaleinsatz	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei den Stellenplänen bei LB-übergreifendem Einsatz 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei den Stellenplänen der beiden Ebenen (Land und Bezirk bzw. bezirksübergreifend) 	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei dem Stellenplan
14. Haushaltsplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung Sachkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung Sachkosten 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufteilung Sachkosten
15. Sachgebiete und Grundsatzarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsprogramme • Technologiepolitik • Selbstverwaltungsgremien • Koordinierung und Aufgabenwahrnehmung im Bereich der fachbezogenen Sozialversicherungseinrichtungen (z.B. Gesundheits- und Arbeitsschutz) • sonstiges 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Koordination der Betreuungsarbeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Arbeiten für Betreuungsarbeit

Anlage 3 zum Fachbereichsstatut FB 1 Finanzdienstleistungen

Gremienbesetzung

A. Fachbereichsgremien

1. Die **Fachbereichsvorstände** sollen aus maximal 35 Mitgliedern bestehen. Sie setzen sich nach der Mitgliederzahl der jeweiligen Fachgruppen zusammen. Dabei ist eine Beteiligung der jeweiligen Fachgruppen sicherzustellen. Jede Fachgruppe soll mit mindestens 2 Grundmandaten berücksichtigt werden, ebenso ist die Frauen- und Jugendquote einzuhalten.

Auf Bundesebene soll der Fachbereichsvorstand aus maximal 21 Mitgliedern bestehen.

Der Bereich Spiel-, Wett- und Lotteriewesen ist mit einem Grundmandat zu berücksichtigen. Der Vorschlag für das Grundmandat des Bereichs Spiel-, Wett-, und Lotteriewesen wird durch den amtierenden Bundesfachbereichsvorstand vorgenommen.

2. Für die **Fachbereichskonferenzen** ist eine Delegiertenzahl zwischen 20 und budgetabhängig bis 127 festzulegen. Die genaue Zahl ist in einem angemessenen Verhältnis zu den Mitgliederzahlen zu bestimmen. Die Höchstgrenze von 127 gilt dabei für die Mitgliederzahl im gesamten Fachbereich (Bundesfachbereichskonferenz). Den jeweiligen Delegiertenschlüssel legen die zuständigen Fachbereichsvorstände fest. Die Wahl der Delegierten erfolgt gemäß Ziffer 4 des Fachbereichsstatuts.
3. Im Fachbereich wird ein **Bundesfachbereichsfrauenvorstand** gebildet. Dieser besteht aus jeweils zwei Kolleginnen aus den Bundesfachgruppenvorständen Bankgewerbe und Sparkassen/Bundesbank und einer Kollegin aus dem Bundesfachgruppenvorstand Versicherungen. Sie werden jeweils auf der Konstituierung der Bundesfachgruppenvorstände von den weiblichen Mitgliedern gewählt. Zusätzlich werden Stellvertreterinnen gewählt.

Der Bundesfachbereichsfrauenvorstand wählt eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Die Sitzungen des Bundesfachbereichsfrauenvorstandes finden im zeitlichen Zusammenhang mit den Sitzungen des Bundesfachbereichsvorstandes Finanzdienstleistungen statt. Die Mitglieder des Bundesfachbereichsfrauenvorstandes, die nicht Mitglieder des Bundesfachbereichsvorstandes sind, erhalten dabei mit beratender Stimme ein Teilnahmerecht.

Das satzungsmäßige Recht zur Nominierung der Frauenvertreterin im Bundesfachbereichsvorstand wird vom Bundesfachbereichsfrauenvorstand ausgeübt.

4. Für den Fall, dass Mitglieder sowie StellvertreterInnen aus Tarifkommissionen und Fachgruppen- bzw. Fachbereichsvorständen während der laufenden Wahlperiode von ihren Funktionen zurücktreten, können die jeweils zuständigen Vorstände der entsprechenden entsendenden Konferenzen für den Rest der Wahlperiode **Nachwahlen** durchführen.

B. Fachgruppenvorstände

1. Allgemeines

Die Fachgruppenvorstände müssen aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen und dürfen die Größe von 35 Mitgliedern nicht übersteigen. Sie müssen aus mehreren Betrieben, mindestens aus 3 Unternehmen, kommen.

Die Anzahl der Mandate und der Verteilungsschlüssel für die Mandate der Bundesfachgruppenvorstände wird im Vorfeld der Organisationswahlen vom amtierenden Bundesfachbereichsvorstand festgelegt.

Die **Struktur der Fachgruppen und die Zusammensetzung der Fachgruppenvorstände** auf Landes- und Bezirksebene wird von den jeweiligen Fachbereichsvorständen entschieden.

2. Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe

2.1 Der Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe wird von der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt und soll aus bis zu 23 von den Landesbezirksfachbereichen vorzuschlagenden Mitgliedern sowie aus zwei VertreterInnen der Jugend und einer/einem Vertreter/in der Senior/innen bestehen.

Die Zahl der von den Landesbezirksfachbereichen vorzuschlagenden Mitglieder und der Verteilungsschlüssel wird im Vorfeld der Organisationswahlen vom amtierenden Bundesfachgruppenvorstand festgelegt.

Zusätzlich gehören dem Bundesfachgruppenvorstand 2 VertreterInnen des Bundesfachgruppenausschusses Genossenschaftsbanken an, davon muss mindestens 1 Mandat weiblich sein.

Der Bundesfachgruppenausschuss Postbankkonzern entsendet 4 VertreterInnen (Postbank und Postbankfilialvertrieb) sowie ein Jugendmandat in den Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe.

Die VertreterInnen der Bundesfachgruppenausschüsse werden von den jeweils amtierenden Bundesfachgruppenausschüssen vorgeschlagen und von der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt.

2.2 Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern

Der Bundesfachgruppenausschuss Postbank-Konzern soll aus bis zu 30 Mitgliedern bestehen, die zur Hälfte aus Vertreter/innen der Postbank und dem Postbank-Filialvertrieb bestehen (einschließlich je 2 Jugendmandate für Postbank und Postbank Filialvertrieb und 1 Senior/innenmandat für die Postbank).

Der amtierende Bundesfachgruppenvorstand Postbank-Konzern erarbeitet im Einvernehmen mit den Betriebsgruppen des Fachbereiches einen Besetzungsvorschlag, der durch den Bundesfachgruppenvorstand bestätigt wird.

Der Bundesfachgruppenausschuss kann betriebliche Funktionäre des Postbank-Konzerns zu seinen Sitzungen als Gäste hinzuziehen.

Der Bundesfachgruppenvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2.3 Bundesfachgruppenausschuss Genossenschaftsbanken

Der Bundesfachgruppenausschuss Genossenschaftsbanken besteht aus 21 Mitgliedern (einschließlich 2 Jugendmandate).

Diese werden von den Landesfachgruppenvorständen, die für Genossenschaftsbanken zuständig sind, vorgeschlagen und vom Bundesfachgruppenvorstand bestätigt. Der Schlüssel für die Verteilung der Mandate auf die Länder wird vom Bundesfachgruppenvorstand festgelegt.

3. Bundesfachgruppenvorstand Versicherungen

3.1 Grundsatz

Die Wahl des Bundesfachgruppenvorstands erfolgt durch die Bundesfachgruppenkonferenz. Die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen haben ein Vorschlagsrecht zur Besetzung des Bundesfachgruppenvorstands. Die Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes sind gleichzeitig Mitglied der Tariff Kommission Versicherungen.

3.2 Zusammensetzung

Jede Landesbezirksfachgruppe ist mit einem Mitglied im Bundesfachgruppenvorstand vertreten. Die 3 mitgliederstärksten Landesbezirksfachgruppen sind mit einem weiteren Mitglied im Bundesfachgruppenvorstand vertreten. Landesbezirksfachgruppen mit einer Mitgliederzahl von mindestens 4500 sind mit einem dritten Mandat im Bundesfachgruppenvorstand vertreten. Zusätzlich entsendet die Jugend 2 Vertreter/innen und die Senior/innen 1 Vertreter/in. Der Bundesfachgruppenvorstand kann über die Einrichtung von Gastmandaten entscheiden.

3.3 Fachgruppenvorstände Versicherungen auf regionaler Ebene

Auf Landes- und Bezirksebene sind diese Regelungen - abhängig von der Mitgliederzahl – analog anzuwenden.

4. Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank

- 4.1 Der Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank besteht aus maximal 27 Mitgliedern. Zusätzlich entsendet die Jugend 2 VertreterInnen und die Senior/innen 1 VertreterIn. Die Zahl der Mitglieder und der Verteilungsschlüssel wird im Vorfeld der Organisationswahlen vom amtierenden Bundesfachgruppenvorstand festgelegt.
- 4.2 Der Anteil von VertreterInnen aus den Sparkassen im Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank beträgt maximal 18, ergänzt um die 2 Vertreter/innen der Jugend und dem/der Seniorenvertreter/in. Für die Abbildung und Vertretung der Sparkassen-Finanzgruppe sind Gastmandate zu gewähren. Näheres regelt der Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank.
- 4.3 Der Anteil von VertreterInnen aus der Bundesbank im Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank beträgt maximal 9. Diese Mitglieder (und die entsprechenden Ersatzmitglieder) werden auf der Ebene der Landesbezirke von den Landesbezirksfachgruppen, den Strukturen der Bundesbank folgend, vorgeschlagen und von der Bundesfachgruppenkonferenz Sparkassen/Bundesbank gewählt.
- 4.4 Zu den Sitzungen des Bundesfachgruppenvorstandes können temporär oder dauerhaft ver.di-Mitglieder als kooptierte Mitglieder eingeladen werden.
- 4.5 Der Bundesfachgruppenvorstand Sparkassen/Bundesbank kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden, dem mindestens ein Mitglied aus der Bundesbank angehören muss.

C. Tarifkommissionen

1. Tarifkommissionen private/öffentliche Banken, Genossenschaftsbanken und Postbank

Die Gesamtzahl der TK-Mitglieder beschließt der Bundesfachgruppenvorstand einschl. der Verteilung auf die Landesbezirke entsprechend der Zahl der im Betrieb tätigen Mitglieder. Die Landesbezirksfachgruppenvorstände beschließen die Zuordnung der Mandate zu den Bezirken. Die Landesbezirksfachgruppenkonferenzen wählen die TK-Mitglieder auf der Grundlage der Vorschläge der regionalen Bezirksfachgruppenvorstände.

Bei der Nominierung ist die Frauen- und die Jugendquote einzuhalten. Die Vertreter der Jugend im Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe sind gesetzte Mitglieder, soweit sie aus dem jeweiligen Tarifbereich stammen.

Die Mitglieder der Tarifkommission Postbank werden auf Vorschlag des Fachgruppenausschusses Postbank durch den Bundesfachgruppenvorstand Bankgewerbe bestätigt.

2. Die **Tarifkommission Versicherungen** setzt sich folgendermaßen zusammen:

2.1 Grundsatz

Die Gesamtzahl der TK-Mitglieder beschließt der Bundesfachgruppenvorstand einschl. der Verteilung auf die Landesbezirke entsprechend der Zahl der im Betrieb tätigen Mitglieder. Der Landesbezirksfachgruppenvorstand beschließt die Zuordnung der Mandate zu den Bezirken. Die Landesbezirksfachgruppenkonferenz wählt die TK-Mitglieder auf der Grundlage der Vorschläge der regionalen Bezirksfachgruppenvorstände.

2.2 Zusammensetzung im Einzelnen

Die Tarifkommission Versicherungen besteht aus max. 50 Mitgliedern (je 600 Mitglieder ein Mandat) zuzüglich mindestens 2 Jugendvertreter/innen (gesetzt aus dem Bundesfachgruppenvorstand Versicherungen). Bei der Besetzung ist die Frauen- und Jugendquote zu berücksichtigen.

Alle Landesbezirke, die mehr als 4 Tarifkommissionsmitglieder entsenden, sind verpflichtet, mindestens 1 Mandat aus dem Kreis des angestellten Außendienstes (organisierender und werbender Außendienst) zu nominieren. Ist dies nicht möglich, entfällt das Mandat. Der Bundesfachgruppenvorstand hat dann das Recht, auf Vorschlag der Landesbezirksfachgruppen-Konferenzen anderer Landesbezirke über die Nominierung für die unbesetzten Mandate zu entscheiden und zusätzlich bis zu 3 weitere Tarifkommissionsmitglieder aus dem Kreis der angestellten ver.di-Außendienstmitglieder zu berufen.

Diese KollegInnen bilden die Tarifkommission und wählen aus ihrem Kreis eine Verhandlungskommission für die Belange des Außendienstes, die für die außendienstspezifischen Fragen Abschlussvollmacht erhält, soweit innendienstspezifische Belange nicht berührt sind.

Die Tarifkommission wählt neben Fachkommissionen, die auf der Arbeitsebene vorbereitende Gespräche führen, eine Verhandlungskommission für die Belange des Innendienstes.

Über innendienstspezifische Verhandlungsergebnisse entscheiden die Tarifkommissionsmitglieder, die im Innendienst beschäftigt sind.

Über grundsätzliche tarifpolitische Themen, die Innendienst- und Außendienst-Beschäftigte betreffen, entscheidet die gesamte Tarifkommission.

Sonderregelung: Wenn die Neuwahl der Tarifkommission in eine laufende Tarifrunde fällt, kann ggf. die noch amtierende Tarifkommission die Verhandlungen bis zum Abschluss führen.

3. Tarifkommission Sparkassen

Die Tarifkommission Sparkassen wird aus den ordentlichen Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes Sparkassen/Bundesbank, die aus den Sparkassen kommen, gebildet.

4. Tarifkommission Deutsche Bundesbank

Die Tarifkommission Bundesbank wird aus den Mitgliedern des Bundesfachgruppenvorstandes Sparkassen/Bundesbank, die aus der Bundesbank kommen, sowie deren Ersatzmitgliedern gebildet.